

21 O 484/24



Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij
Rechtsanwaltsges. mbH, Blaubach 32,
50676 Köln,

gegen

die NV Business Consulting GmbH, vertreten durch Philipp Nikolaus Victor Lang,
Otto-Heilmann-Str. 18 a, 82031 Grünwald,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 23.05.2025
durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.800,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 07.02.2025 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Coaching-Vertrag.

Der Kläger wurde über das soziale Netzwerk Instagram aufmerksam auf das Coaching zum Thema finanzielle Freiheit. Am 01.07.2023 schloss er mit der Beklagten einen Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „Elite Coaching 4.0 – Agentur zur Freiheit“ für ein Gesamthonorar in Höhe von 7.800,00 € brutto und eine Laufzeit von 3 Monaten.

Nach dem Vertrag hatte der Kläger insbesondere die Gelegenheit, an einem Videokurs sowie an wöchentlichen Gruppen-Videokonferenzen, die auch als Aufzeichnung abrufbar waren, teilzunehmen sowie mittels eines 1:1 Zugangs individuelle und persönliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Der Kläger leistete das Gesamthonorar in Höhe von 7.800,00 € vollständig an die Beklagte. Die Beklagte verfügt über keine Zulassung nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG.

Der Kläger meint, er habe die Zahlung an die Beklagte rechtsgrundlos geleistet, da der Vertrag mit der Beklagten einen Fernunterrichtsvertrag darstelle und dieser mangels Zulassung der Beklagten nach §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 2 FernUSG, 134 BGB nichtig sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7.800,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der mit dem Kläger abgeschlossene Vertrag sei wirksam und stelle einen Rechtsgrund zum Behaltendürfen der erhaltenen Zahlung dar. Bei

dem streitgegenständlichen Vertrag handele es sich nicht um einen Fernunterrichtsvertrag, sodass die Beklagte eine Zulassung nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG nicht benötige. Dies sei ihr auch durch eine Zulassungsbehörde bestätigt worden. Die Merkmale des Fernunterrichts seien insbesondere nicht erfüllt, da die Beklagte keine Lernkontrollen durchführe. Es gehe auch nicht um die Vermittlung systematisch didaktisch aufbereiteten Wissens. Das Coaching finde aufgrund der unmittelbaren Onlineschaltung auch nicht räumlich getrennt statt. Darüber hinaus sei der Kläger als Unternehmer anzusehen, sodass das FernUSG nicht anwendbar sei. Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, da § 26 Abs. 1 FernUSG nicht eingreife.

Die Kammer hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 23.05.2025 persönlich angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des wechselseitigen Parteivortrages wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zu den Akten gereichten Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 23.05.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Dortmund folgt aus § 26 Abs. 1 FernUSG, da der Kläger seinen Wohnsitz im Bezirk des Landgerichts Dortmund hat. Gemäß § 26 Abs. 1 2. Alt FernUSG ist dieser Gerichtsstand – wie vorliegend – auch begründet bei Streitigkeiten über das Bestehen eines Fernunterrichtsvertrages.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Betrages in Höhe von 7.800,00 € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt, 134 BGB, § 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 FernUSG.

a.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sowie die Ausgestaltung des streitgegenständlichen Coachings ist als zulassungspflichtiger Fernunterricht i.S.d. FernUSG einzuordnen.

Das Merkmal der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten i.S.d. § 1 FernUSG ist vorliegend erfüllt, denn der Vertrag ist von der Vermittlung durch Zurverfügungstellen strategischen und technischen Know-how's und Wissens über

einen wachsenden Videokurs geprägt. Die Teilnehmer sollen in dem Kurs die Fähigkeit erwerben, eine eigene Online-Marketing-Agentur zu gründen. Die entsprechenden Kenntnisse werden über die Lernplattform der Beklagten vermittelt.

Auch das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung ist vorliegend gegeben. Neben dem Videokursangebot der Beklagten bietet diese auch Gruppen-Videokonferenzen an, die von einem Coach geleitet werden. Eine körperliche Präsenzveranstaltung liegt hiermit aber nicht vor. Die Videokonferenzen sowie das Kursangebot finden in einem virtuellen Raum statt. Zwar gab es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des FernUSG im Jahr 1976 noch keine Videokonferenzen. Der Gesetzgeber hat ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 7/4245, S. 14) jedoch die Möglichkeit gesehen, dass der Unterricht in einen anderen Raum übertragen werden kann und auch dies unter dem Begriff der räumlichen Trennung erfasst. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass alle Unterrichtsformen, die nicht in Präsenz stattfinden, unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen. Darüber hinaus werden die Konferenzen aufgezeichnet und stehen den Teilnehmern als Video zur Verfügung. Eine synchrone Präsenz der Teilnehmer ist demnach für die Teilnahme an dem Kurs auch nicht erforderlich. Aus diesen Gründen ist vorliegend von einer jedenfalls überwiegenden räumlichen Trennung auszugehen.

Das Merkmal der Überwachung des Lernerfolgs ist vorliegend vor dem Hintergrund des Inhalts des Vertrages sowie der tatsächlichen Durchführung gegeben.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist insoweit bei der Beurteilung ein weites Verständnis dieses Merkmals zu Grunde zu legen (BGH, Urt. v. 15.10.2009 – III ZR 310/08 – juris Rn. 20ff). Danach ist eine Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, beispielsweise in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Ausreichend ist insoweit, wenn der Lernende in den Informationsveranstaltungen eine individuelle Anleitung erhält und Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an den jeweiligen Dozenten stellen kann, um insoweit eine persönliche Lernkontrolle dahingehend herbeizuführen, ob das bisher Erlernte richtig verstanden wurde.

So liegt der Fall hier. Die Teilnehmer haben im Rahmen der wöchentlichen Videokonferenzen die Möglichkeit, individuelle Fragen zu stellen. Die Beklagte verspricht den Teilnehmern individuelle und persönliche Hilfestellung im Rahmen eines 1:1 Zugangs. Auch dies dient nach Ansicht der Kammer der persönlichen Lernkontrolle.

Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob der Kläger vorliegend den streitgegenständlichen Vertrag als Unternehmer bzw. Existenzgründer

abgeschlossen hat, kommt es vorliegend nicht entscheidungserheblich an. Denn entgegen der Auffassung der Beklagten, findet das FernUSG auch auf Unternehmer Anwendung. Einer Entscheidung über die Unternehmereigenschaft des Klägers bedurfte es daher nicht.

Das FernUSG verwendet – abgesehen von § 3 Abs. 3 FernUSG – den Begriff des Verbrauchers nicht. Insbesondere gibt es keine gesonderte Vorschrift, die die Anwendung des Gesetzes im Ergebnis explizit nur für Verbraucherverträge vorschreibt. Auch das Verständnis der Praxis spricht für eine Anwendung des Gesetzes auch auf Unternehmer. So enthalten beispielsweise die im Internet auf den jeweiligen Webseiten einsehbaren Fernunterrichtsverträge zum Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung eine Zulassung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (z.B. bei der Deutsche Anwalt Akademie, AK Jura, Wolters/Kluwer). Dies wäre nicht notwendig, wenn eine Anwendung des FernUsg AUF Anwälte; die gemäß § 2 Abs. 1 BRAO einen freien Beruf ausüben und damit Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind, nicht in Betracht kommt (vgl. auch OLG Celle, Urt. v. 01.03.2023 – 3 U 85/22; Beschluss v. 20.06.2024, 13 U 20/24).

b.

Die Beklagte verfügt vorliegend unstreitig nicht über eine Zulassung i.S.d. § 12 Abs. 1 FernUSG. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist daher gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig.

Die Beklagte hat das von dem Kläger geleistete Honorar daher ohne Rechtsgrund erlangt. Aus diesem Grund ist sie zur Rückzahlung der 7.800,00 € verpflichtet.

2.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

3.

Der Kläger hat gegen die Beklagte zudem unter Verzugsgesichtspunkten einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus §§ 280 Abs. 2, 286 BGB.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 7.800,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

